

B

Eintragung

87117-⁵³48

Dieses Grundstückspfandrecht wird durch Eigentümerversuch für die jeweiligen Eigentümer der Güter im Grundbuchregister:

- a) Lehensbesitzer in land. Gl. 14 I dieses Grundbuches zur Hälfte
 - b) Forderungen " " " 28 I " " zur Hälfte
- einverleibt.

Grundbuchanlegungsakt, Prot. Nr. 111.

GRUNDSTÜCKS-
DATENBANK